

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1896)**

Heft 8

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Franko durch die ganze
Schweiz:
Jährlich Fr. 6. —
Halbjährlich Fr. 3. —
Für das Ausland:
Jährlich Fr. 9. —

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Pettzeile ober-
deren Raum,
(8 Pf. für Deutschland).
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark.
Briefe und Gelder franko.

Die Sorge für die Abgestorbenen.

(Aus dem Fastenmandat des Hochwürdigsten Bischofs Augustinus von St. Gallen.)

„Was die Liturgie des Aschermittwochs als ergreifendes Sinnbild bloß andeutet, das wird im Laufe des Jahres an Tausenden von uns zur noch ernstern Wirklichkeit. Der Tod wird nicht müde, Jahr für Jahr unter uns seine Ernte zu halten und immer neue Grabeshügel aufzuwerfen, unter welchen zum Staube zurückkehrt, was vom Staube genommen war. Das Grab ist die Pforte, welche von der Vergänglichkeit in die Ewigkeit hinüberführt, und bei welcher sich alles zusammendrängt, was unsere heilige Religion uns Ernstes und Tröstliches zu bieten vermag.“

„Die Richtschnur für unser Verhalten gegen die Abgestorbenen wird uns an die Hand gegeben in der Lehre vom Reinigungsorte. Die Kirche hat über diesen die zwei Wahrheiten dogmatisch festgesetzt: Es gibt einen Reinigungs-ort, und die Gläubigen auf Erden können den dort befindlichen Seelen durch ihre Fürbitte zu Hilfe kommen. . . .“

„Wenn irgendwo, gilt es bei dieser Lehre, daß die Seele von Natur aus eine Christin sei. Was die Kirche auf Grund der göttlichen Offenbarung lehrt, entspricht den Vorstellungen des ganzen menschlichen Geschlechtes. Die Idee einer Reinigung im Jenseits ist allen Völkern gemeinsam, auch den vorchristlichen, und je gebildeter ein Volk war, desto klarer ist diese Idee bei ihm hervorgetreten, und wo dieselbe auch bekämpft wurde, haben sich die Forderungen der Vernunft und des menschlichen Herzens mit der Zeit doch wieder geltend gemacht. . . .“

„Die Kirche lüftet aber mit ihrer Lehre den Schleier des Jenseits nicht zu dem Zwecke, daß wir als müßige Zuschauer auf die leidenden Seelen schauen, sondern sie lehrt weiter, daß wir ihnen helfen können, sie ladet uns ein, ihnen zu helfen, und gibt uns hiefür die Mittel an die Hand. . . .“

„Diese Sorge für die Abgestorbenen reicht bekanntlich zurück in die Zeiten des alten Bundes. Im neuen Bunde findet sich bereits in den ältesten Liturgien das Gedächtnis für die Abgeschiedenen, wie es jetzt noch in der heiligen Messe vorkommt. Die Kirchenväter unterlassen nicht, zu bemerken, daß diese Übung von den Aposteln herstamme. Tertullian beruft sich hiefür schon im zweiten Jahrhundert auf die alte Ueberlieferung, auf die Gewohnheit, auf den Glauben der Kirche. Der hl. Johannes Chrysostomus bemerkt: Nicht ohne Grund haben die Apostel angeordnet,

daß bei der Feier der anbetungswürdigen Mysterien der Verstorbenen gedacht werde. Der hl. Isidor von Sevilla bezeugt: Auf dem ganzen Erdkreis wird für die Seelenruhe der verstorbenen Gläubigen gebetet und geopfert, und wir glauben demnach, daß es von den Aposteln so überliefert ward. Ueberall nämlich beobachtet die katholische Kirche diese Sitte. (Isid. de eccl. offic. l. 1., c. 18.)

„Die Christen der ersten Jahrhunderte waren nicht zufrieden, selber für die Abgeschiedenen zu beten, sie haben ihre Bitten auch auf den Gräbern in Stein eingegraben, damit auch andere in dieselben einstimmen. In den Katakomben sind Grabinschriften wie nachstehende zu hunderten vorhanden: „Wer immer von den Brüdern dies liest, bitte Gott, daß ihr heiliger und unschuldiger Geist zu Gott aufgenommen werde.“ — „O Gott, stelle an den Ort Deiner Heiligen die Seele des Nektarius.“ — „Allmächtiger Vater, ich flehe, erbarme Dich unseres Lieblings, erbarme Dich durch Jesum Christum.“ — „Alexander und Pompeia, möget ihr Linderung empfangen.“ Tausendfältig wiederholt findet sich der jetzt noch offizielle Gebetswunsch: „Ihre Seele ruhe, lebe im Frieden. . . .“

„Jesus hat am Grabe des Lazarus geweint. Da sprachen die Juden: Siehe, wie er ihn lieb hatte. Mit diesen Thränen hat Jesus die menschliche Trauer am Grabe heiligen und ihr eine höhere Richtung geben wollen. Diese Trauer, soweit sie eine bloß natürliche ist, gleicht dem Schmerz einer Wunde, der anfangs heftig brennt, aber mit der Vernarbung der Wunde wieder verschwindet. Halbe Verzweiflung im Anfang und schnelles Vergessen nachher treffen nicht selten zusammen. Die Zeit, und das ist ja gut, heilt alle Wunden, und oft genug eilt der Leichtsin des Herzens der Zeit noch voraus. Die Trauer ist ohne Trost, ohne Zweck, und oft auch ohne Dauer, wenn der Glaube fehlt. Der Glaube pflüpft sich hier auf unsere Natur, um sie zu veredeln, zu ordnen und fruchtbar zu machen. Die Alten balsamierten den Leichnam der Verstorbenen, unsere Religion erhaltet ihr Andenken. Sie verhindert, daß es sich verwische und verschwinde, indem sie es mit ihren Gedächtnisfeiern, mit ihren Gebeten und unsterblichen Hoffnungen umgibt. Sie schwächt den ersten Schlag beim Verluste unserer Angehörigen ab, aber sie läßt die Sorge für sie nicht einschlafen. Sie benimmt unserer Trauer, was sie Untergeordnetes an sich hat, und gießt das Del der Beruhigung und Linderung über sie aus. Denn

die christliche Liebe erliegt nicht unter dem Schmerz der Trennung, weil es für die Gemeinschaft der Heiligen im Tode keine Trennung gibt, sondern nur die Art des Liebesverkehrs verändert wird. Bei dem gläubigen Christen wird dieser Liebesverkehr mit den Abgeschiedenen nicht weniger innig, werthtätig und trostvoll sein als mit den Lebenden.

„All das wird bewirkt durch die Lehre vom Reinigungsorte. Diese Lehre greift, wie kaum eine andere in das Herz des gläubigen Christen hinein, um es mit Furcht und Hoffnung, mitleidiger Liebe, Schmerz und Trost zu den heilsamsten Liebeswerken anzuregen. Erwägen wir nur, was unmittelbar vor und hinter der Pforte des Todes vor sich zu gehen pflegt. Dem Tode gehen meistens Tage schwerer Leiden voraus. Je hilfsbedürftiger der Sterbende wird, desto weniger können die Seinigen ihm helfen, und in der Stunde der höchsten Bedrängnis haben sie nichts mehr für ihn als die Seufzer ohnmächtigen Mitleides. So steht es vor dieser dunkeln Pforte, und nun werfet als gläubige Katholiken auch einen Blick hinter dieselbe. Auf den Tod folgt das Gericht, und diesem die Vollziehung. Die Kirche bringt auch für die heiligsten ihrer Kinder nach ihrem Hinschied Opfer und Gebete dar, weil sie mit Grund annimmt, daß sie noch menschliche Fehler und Gebrechen und zeitliche Sündenstrafen abzubüßen haben. Während Ihr Euren natürlichen Schmerz Luft macht, während Ihr die Beerdigung vorbereitet, während Ihr vielleicht mit allerlei Nebensachen Euch unnötig ereifert, vergesst Ihr vielleicht, wie es mit der abgeschiedenen Seele steht, was sie von Euch sehnlich wünscht und erwartet, und wofür sie Euch am meisten danken würde. Ihr hättet große Opfer nicht gescheut, um ihr einige Stunden früher auf dem Sterbette Linderung zu verschaffen. Wo sie jetzt ist, ist sie der Hilfe ohne Zweifel viel bedürftiger, und Euch werden die Mittel, ihr zu helfen, von unserer Kirche in reichster Fülle geboten. Am wirksamsten ist, wie leicht einzusehen, die Darbringung des heiligen Opfers auf unseren Altären, aber neben diesem können Gebete, Ablässe, Almosen und alle anderen guten Werke fürbittweise für die armen Seelen aufgeopfert werden.

„Die Liebe des Christen denkt weniger an den eigenen Schmerz als vielmehr an den Schmerz der teuren Entriessenen, die aus der andern Welt herübrufen: Erbarmet euch meiner, erbarmet euch meiner, wenigstens ihr meine Freunde, denn die Hand des Herrn hat mich berührt. Die Liebe, welche diesen Namen verdienen soll, muß eine werthtätige sein, eine solche, wie sie sich ausspricht in der Leichenrede des heiligen Ambrosius auf den Kaiser Theodosius, da er sagt: „Ich habe ihn geliebt und deshalb begleite ich ihn in das Land der Lebendigen, und ich werde ihn nicht verlassen, bis ich durch meine Thränen und Gebete ihn dorthin führe, wohin ihn seine Verdienste rufen, zum heiligen Berge des Herrn, wo das ewige Leben ist.“ Eine solche Liebe verlangt der heilige Johannes Chrysostomus mit den Worten: „Zu Hilfe mußt du ihm kommen, so viel du es vermagst,

nicht durch Thränen, sondern durch Gebete, Flehen, Opfer, Almosen. Nicht umsonst erwähnen wir der Toten bei der Feier der Geheimnisse, weil ihnen daraus ein Trost erwächst.
(Fortsetzung folgt.)

Wissenschaft und Glaube.

II. Welches ist die ideegemäße Stellung der Vernunft gegenüber der Kirche, als der Trägerin der göttlichen Offenbarung?

Die Stellung der Vernunft gegenüber dem Glauben, resp. der Kirche, als der garantierten Trägerin und Auslegerin der göttlichen Offenbarung, kann, wie aus dem Gesagten bereits erhellt, nur eine subordinierte, nicht eine koordinierte sein. Mit andern Worten: die Vernunft — folglich auch die Wissenschaft — steht dem Glauben gegenüber in einem Dienstverhältnisse.

Dieses Dienstverhältnis ist indeß wohl zu präzisieren, da es in der Welt deren verschiedene gibt. Es gibt einen Sklavendienst, welcher die Kette trägt und die Kugel am Fuße nachschleppt, einen Dienst, dem die Niederlage vorausgeht, den die Peitsche begleitet und dem die Schande nachfolgt. Dieser Art ist der Dienst nicht, in welchem die Vernunft dem Glauben gegenüber steht. Neben dem genannten gibt es aber auch noch einen freien und freiwilligen Dienst, einen hochherzigen, einen Ritterdienst; einen Dienst, der dem Diener die innige Freundschaft des Herrn einträgt, der ihn einweihet in seine Geheimnisse, der ihn teilnehmen läßt an seinen Unternehmungen, der ihn bedeckt mit seiner Ehre, das ist der Dienst der Vernunft gegenüber dem Glauben, der Wissenschaft gegenüber der göttlichen Offenbarung. Wächterin des Glaubens nach außen, ist die Vernunft seine Schaffnerin nach innen. Alles ist ihr geöffnet, alles ist ihr übergeben, damit sie es verwalte; es ist dies der Dienst der Tochter an der Seite der Mutter. Sie besitzt die Schlüssel zu den Schränken, darin des Hauses Kostbarkeiten aufbewahrt werden; sie hat Zutritt zu allen Vorratskammern und verfügt nach Gutdünken über die Vorräte.

So wird das Dienstverhältnis der Vernunft geadelt; dann ist sie weder eine feile Magd ohne Rechte, noch eine grausame Despotin ohne Pflichten, sondern sie ist die Brautführerin, welche die königliche Braut des Glaubens einführt in das Brautgemach des menschlichen Herzens und ihr allda ihren Platz als Gebieterin anweist. Sie ist die vestalische Jungfrau, welcher die Beforgung des heiligen Feuers anvertraut ist. Ein Augustinus erröthete nicht, diese keusche Sybille an der Hand zu führen; in seinem „Gottesstaate“ nimmt sie die erste Stelle ein am goldenen Throne der Offenbarung. Ihre Herrschaft und ihr Reich hat Boëtius gerettet vor dem Barbarismus der Gothen und Vandalen. Sie lieh ihre Leuchte einem Alkuin, Eginhard, Theodulf, Bernhard von Aniane, einem Anselm und Eckehard — jener ganzen lichtvollen Schaar von Gotteskämpfern, deren

Geistes Schwert größere Siege errang als das unbefiegbare Schlachtschwert Karls d. Gr. selbst.

Und als die Vernunft, bethört durch die Vorspiegelungen eines hochmütigen Sophisten, Abälard, im-Begriffe stand, sich von der Offenbarungswahrheit zu emanzipieren, da war es Bernhard von Clairvaux, wahrhaft ein Ritter ohne Furcht und Tadel, der herbeieilte, die Gefangenen von ihren Banden befreite und dieselben — demütiger und unterwürflicher geworden denn je — an den Herd des Glaubens zurückführte. Nie hat die Vernunft herrlichere Siege errungen als nach dieser ihrer Rückkehr ins Vaterhaus des Glaubens. In den Leistungen eines Albertus Magnus schien sie auf dem Gipfelpunkte ihres Ruhmes angelangt zu sein; — Plato und Aristoteles waren übertroffen sowohl an Tiefe als an Vielseitigkeit — sie gab ihm deshalb ihr höchstes irdisches Prädikat, das eines doctor universalis. Allein der Glaube hatte seiner treuen Vasallin einen noch höhern Siegespreis aufbewahrt: der Schüler übertraf den Lehrer; in Thomas von Aquin ist die Verbindung von Wissen und Glauben, von Philosophie und Theologie — in ihrer idealsten Auffassung — zur wirklichen Thatsache geworden. Die Mitwelt nannte ihn doctor angelicus; wäre sie noch heidnisch gewesen, sie hätte ihn divinus genannt. Zu seiner Wertung führe ich nicht die Lobsprüche der römischen Päpste an, sondern das Haßwort Buzers: „Tolle Thomam, et dissipabo Ecclesiam!“ Buzer hätte nun allerdings trotz seiner Großsprecherei die katholische Kirche nicht zerstört, — so wenig wie Luther selbst — auch wenn es in ihr keinen Thomas gegeben hätte; immerhin aber zeigt dieser Ausspruch in schlagender Weise, wie verhängnisvoll für die Neuerer seine Geistesstärke war, die in den Worten des hl. Thomas und zumal in seiner Summa, denn diese ist hier zunächst gemeint, zutage tritt.

Das war freilich das goldene Zeitalter der menschlichen Vernunft, der strahlende Hochzeitmorgen ihrer Vermählung mit dem göttlichen Logos — mag die Gottentfremdung und der blinde Religionshaß jene Zeit immerhin das „finstere Mittelalter“ nennen. Indessen — das ist wohl zu beobachten — haben auch die folgenden Jahrhunderte herrliche Nachblüten gezeitigt. Oder was macht Dante zum Dichterkönig aller Zeiten? die Religion. Worin ist der unsterbliche Wert der Divina Commedia gelegen? Antwort: in der wunderbaren Vereinigung von Natur und Ueberratur; die Kunst empfängt da die höchste Weihe: sie ist verklärt durch den Glauben. Virgil und Beatrice — Vernunft und Offenbarung — führen den Dichter durch die drei Reiche des Jenseits und zeigen ihm den Weg, den der sündige Mensch gehen muß, um zum Heile zu gelangen; es ist das Epos der Erlösung, nur tiefer gefaßt und glänzender durchgeführt als in der Messiasde des Klopstock.

(Fortsetzung folgt.)

Agnus Dei.

1. In der griechischen Kirche heißt Agnus Dei das mit einem Gotteslamm verzierte Kelchtuch. Die Benennung übertrug sich in der christlichen Kirchenbaukunst des Mittelalters auf die Reliefdarstellungen des Lammes: Der Heiland wurde vorgestellt unter dem Sinnbild des Lammes; letzteres hat den dreistrahligen Nimbus und trägt die Siegesfahne. Agnus Dei bezeichnet ferner ein liturgisches Gebet, welches am Schlusse der Vitaneien und auch vor der hl. Kommunion vorkommt; in den Canon der hl. Messe wurde es nicht erst, wie man wohl annimmt, vom Papste Sergius († 701) eingeführt, da es schon in den ältesten Handschriften des Sacramentarium Gregorianum verzeichnet ist. Endlich bezeichnet man mit diesem Ausdrucke Täfelchen aus dem Wachse der Osterkerze unter Beimischung von Chrysam bereitet, mit dem Bilde des Lammes, welche vom hl. Vater in der Ofteroktav nach Absingung des Agnus Dei intra Missam ihre hohe Weihe erhalten. Eine reiche Fülle erhebender Offenbarungswahrheit liegt, wie Thalhofer schön erklärt, in den beiden heiligen Worten Agnus Dei beschlossen.

2. Johannes der Täufer bezeichnet den Heiland als das Lamm, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt. Isaias 53, 7 vergleicht den im prophetischen Gesicht von ihm geschauten Knecht Gottes, d. i. den nach Gottes Willen stellvertretenden, leidenden Messias passend mit einem Lamm, dem Symbole der Unschuld und Reinheit, der Güte und Sanftmut (Luk. 10, 5), weil der leidende Messias, selbst völlig unschuldig und heilig (Hebr. 7, 26), nur für die Sünden anderer litt; weil er ohne Widerstreben, willig und gehorsam gegen den Vater (Matth. 26, 39) in den qualvollen Opfertod ging; weil er all' die Opferleiden ohne Widerrede in größter Sanftmut und mit Stillschweigen erduldet (Matth. 26, 63). An dem Tage und um die Stunde mußte der Heiland am Kreuze sein Blut vergießen, wo im Tempel zu Jerusalem die Opferlämmer geschlachtet wurden, damit so auch der Typus des alttestamentlichen Opferlammes seine Erfüllung erhalte (I. Kor. 5, 7).

Lamm Gottes ward der geopferete Heiland genannt aus mehrfachem Grunde: weil er das von Gott dem Vater uns gegebene Opferlamm ist (Joh. 3, 16); weil er sich namens der Menschheit ganz an Gott hingab, unsere Opfergabe an Gott geworden ist; weil er selber Gott, im vollsten Sinne göttliches Lamm ist. Durch sein Leiden ist Christus in seine Herrlichkeit eingegangen, König der Glorie geworden; es wird in der geheimen Offenbarung der verherrlichte Gottmensch das Lamm auf dem Throne genannt, dem alle Ehre vor denen gebührt, die ihre Gewänder weiß gewaschen haben in seinem Blute. In alter Zeit bezeichnete man die Neugeborenen als agnelli, was sie in der hl. Taufe durch Christi Blut geworden, und es ist gewiß nicht Zufall, so bemerkt Thalhofer, daß noch jetzt die sog. Agnus Dei, diese geweihten Abbilder des gottmenschlichen Opferlammes, gerade in der Oktav vor Ostern, an welcher ehe-

dem die Feierlichkeiten der Neugebauten beendet wurden, ihre Weihe durch den Papst erhalten. In Rom war es bereits im 5. Jahrhundert gebräuchlich, den Neugebauten ein Bild von Wachs, das Lamm Gottes vorstellend, als Andenken zu geben, wie Benedikt XIV. nachweist.

(Schluß folgt.)

Der Vergleich im Grenchener Kirchenprozeß.

(Eingefandt.)

Um mehreren Interessenten zu willfahren, teilen wir heute die Hauptpunkte des Vergleiches nach dem vom tit. Justizdepartement vorgelegten Vorschlag II, der von beiden Gemeinden angenommen und Freitag den 14. Februar vom h. Regierungsrat genehmigt wurde, mit:

1. Das Gesamtvermögen der frühern ungeteilten Kirchengemeinde beträgt Fr. 161,591. 87; die Kapitalien belaufen sich auf Fr. 110,937. 87 und die Liegenschaften auf Fr. 50,154.

2. Von obigem Kapitalvermögen werden der römisch-katholischen Kirchengemeinde zum voraus zugewiesen:

- | | |
|--|----------|
| a. Für die in der Pfarrkirche zu haltenden Fahrzeiten und Messen | Fr. 2000 |
| b. Für die von Allerheiligen übernommenen Fahrzeiten | Fr. 150 |

Summa Fr. 2150

3. Zum Zwecke des baulichen Unterhaltes der Allerheiligenkapelle wird vorweg ein Baufond ausgeschieden von Fr. 6000.

4. Die römisch-katholische Kirchengemeinde erhält das Kaplaneihaus samt fünf Grundstücken im Gesamtwerte von Fr. 18,744; die altkatholische Gemeinde bekommt das Pfarrhaus samt Scheune, Garten und Waschhaus im Wert von Fr. 31,410.

5. Von dem zur Teilung gelangenden Kapitalvermögen erhält die römisch-katholische Kirchengemeinde $\frac{3}{5}$ oder Fr. 73,321. 12, die altkatholische $\frac{2}{5}$ oder Fr. 29,966. 75.

6. Die kirchlichen Gerätschaften werden im Verhältnis von $\frac{3}{5}$ zu $\frac{2}{5}$ unter beide Gemeinden geteilt.

7. Von dem seitens der Bürgergemeinde dem Pfarrer alljährlich zu liefernden Holz erhält der römisch-katholische Pfarrer in Zukunft 19 Ster, der altkatholische 13 Ster.

8. Das den beiden Gemeinden zukommende Vermögen geht in deren selbstständige Verwaltung über. Dasselbe ist als Gemeindevermögen unantastbar und es unterliegt dessen Verwaltung der Aufsicht des Staates gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung.

9. Die altkatholische Kirchengemeinde verzichtet auf das ihr durch Regierungsratsentscheid zugesprochene Recht der gemeinsamen Benutzung der Pfarrkirche. Dagegen übernimmt die römisch-katholische Kirchengemeinde die alleinige Benutzung und bezahlt aus diesem Grunde der altkatholischen Gemeinde eine Abfindungssumme von 50,000 Fr. für ein- und allemal.

10. Solange die altkatholische Kirchengemeinde infolge Mangels einer eigenen Kirche im Dorfe Grenchen auf die Benutzung der Allerheiligenkirche angewiesen ist, hat dieselbe den obgenannten Baufond von 6000 Fr. als besondern „Kirchenfond Allerheiligen“ unentgeltlich zu verwalten. Die Erträgnisse dieses Fonds dürfen jedoch zu keinen andern Zwecken als denjenigen des baulichen Unterhalts der Kapelle benutzt werden.

Von dem Zeitpunkt an, wo die altkatholische Kirchengemeinde eine eigene Kirche benutzen wird, geht die Verwaltung des „Kirchenfonds Allerheiligen“ auf die römisch-katholische Kirchengemeinde über. Der letztern gegenüber bestehen in diesem Falle die gleichen im ersten Absatz normierten Verpflichtungen fort. Die Kapelle geht somit nicht in das Eigentum der römisch-katholischen Kirchengemeinde über.

(Schluß folgt.)

Für die Inländische Mission.

(Eingefandt.)

Infolge der Entscheide der tit. solothurnischen Regierung vom 17. März 1894 und des schweizerischen Bundesgerichts vom 10. Oktober gl. J. im Kirchenvermögensauscheidungsprozesse zwischen der römisch-katholischen und altkatholischen Kirchengemeinde Grenchen, sowie nach Annahme eines bezüglichlichen regierungsrätlichen Vergleichsvorschlages durch beide genannte Gemeinden ist die römisch-katholische Kirchengemeinde Grenchen nunmehr zu einer Missionsstation geworden. Obwohl im Besitze einer geräumigen Pfarrkirche, ist doch dieselbe in Zukunft außer Stand, aus eigenen Mitteln die nötigen Kirchenreparaturen und Kultusbedürfnisse zu bestreiten. In anerkannter Weise hat nun der Vorstand der „Inländischen Mission“ anlässlich der Budgetberatung für das laufende Jahr eine namhafte Unterstützung für Grenchen zugesagt, wofür ihm hierorts der öffentliche Dank und ein herzliches „Bergelt's Gott“ ausgesprochen wird. Durch die Uebernahme einer neuen Missionsstation werden begreiflicherweise die Ausgaben der „Inl. Mission“ sich steigern, so daß sie unmöglich allen Gesuchen entsprechen kann, wenn nicht alle Katholiken der Schweiz dieses im höchsten Grade christliche, soziale und patriotische Werk nach Kräften unterstützen — hat ja doch die letztjährige Rechnung wiederum mit einem Defizit von zirka 8000 Franken abgeschlossen. Das Ausgabenbudget, das jährlich wächst, ist jetzt auf 93,000 Franken gestiegen; eine gut organisierte und reichliche Sammlung ist daher dringend nötig. Namentlich ergeht an alle Katholiken des Kantons Solothurn, in erster Linie an die Hochwürdigen Pfarrgeistlichen die freundliche Bitte, für diese Kollekte recht thätig zu sein und jenen ehrenvollen Ruf, den die Solothurner auf dem Gebiete der christlichen Charitas immer genossen, zu behalten und zu vermehren. Wohl ist es wahr, die christliche Liebesthätigkeit wird in gar mancher Beziehung in Anspruch genommen,

die Sammlung für den Kindheit-Jesuverein, für ausländische Missionen etc. sind sehr notwendig und segensreich, aber das sind Wohlthätigkeitseinrichtungen, an welche die ganze katholische Welt beisteuert; das Institut der „Inl. Mission“ hingegen ist meist nur auf die Katholiken der Schweiz angewiesen, ist ein schweizerisches Werk und die segensreichen Früchte dieses Werkes kommen wiederum unsern schweizerischen Mitbrüdern zu gut und darum ist nebst der Kollekte für Bistumsbedürfnisse gewiß keine dringender, als jene für die „Inländische Mission“. Möchten die Hochwürdigen Pfarrerherren unseres Kantons dieß beherzigen und bei ihren Kollekten zuerst das dringend Notwendige und dann erst das Nützliche berücksichtigen, möchten sie bei allem Liebesseifer für die armen Heiden unser eigenes Vaterland und unsere eigene Not nicht aus dem Auge lassen! Gott lohne es ihnen reichlich für Zeit und Ewigkeit!

Kirchen-Chronik.

Solothurn. Letzten Sonntag hat die zahlreich versammelte Einwohnergemeinde Trimbach mit erdrückender Mehrheit alle Rechtsansprüche auf die Kirche, Kapelle, Pfarrhaus und Umschwung abgelehnt, d. h. die Kirche als rechtmäßige Eigentümerin obiger Objekte anerkannt. Ebenso hat dieselbe Gemeinde die von den Altkatholiken gestellte Forderung von zirka 1500 Fr. an den altkatholischen Sigristengehalt, sowie eine von den Altkatholiken geforderte Summe von zirka 3000 Fr. für Thurm- und Kirchenreparaturen abgewiesen. Die nachfolgende Bürgergemeinde, welche in der gleichen Frage zur Beschlußfassung einberufen, hat ebenso wüthig dieselbe Stellung eingenommen.

Bezeichnend bei der ganzen Sachlage ist die eigentümliche Stellung des jedenfalls angesehensten Mitgliedes der altkatholischen Gemeinde, welches prinzipiell auf dem gleichen Boden wie die römisch-katholische und die Einwohnergemeinde stand und auch dementsprechend Antrag stellte.

Bern. Jura. Ende Januar verschied in Bourrignon der Seelenhirte dieser Gemeinde, Abbé Theodor Sautebin. Der Hochw. Hr. Dekan Fleury von Delsberg zeichnete an der Begräbnisfeier das Leben des Verstorbenen. Abbé Sautebin wurde 1847 in der auch heute noch durch und durch katholischen Gemeinde Mervelier geboren. Durch die Verhältnisse gezwungen, mußte er zuerst als Handelsgehilfe sein Brod verdienen; schließlich ward ihm das Studium ermöglicht; er besuchte von Mervelier aus täglich das Kolleg in dem drei Stunden weit entfernten Delsberg. In Innsbruck studierte er zuerst Philosophie und dann Theologie, die er in Freiburg vollendete, wo er von Msgr. Marilley zum Priester geweiht wurde. Bald bot sich ihm Gelegenheit, seine priesterliche Gesinnung der Barmherzigkeit zu bestätigen, als 1871 die Armee Bourbaki's interniert wurde. Er zog sich dabei eine Krankheit zu, die ihn damals schon dem Tode nahe brachte. Bald

treffen wir ihn als Vikar in St. Ursitz; im Kulturkampf ergingen Gewaltmaßregeln und Gefängniß über ihn; er brachte zwei Jahre in Frankreich zu. Als er zurückkehren durfte, übernahm er die Pfarrei Bourrignon, der er bis zu seinem Tode treu blieb.

Abbé Sautebin war von einer außergewöhnlichen Arbeitskraft, die ihn zu hohen Aemtern befähigt hätte, wenn seine körperliche Gesundheit nicht so erschüttert gewesen wäre. Der Jura verliert an ihm einen treuen, seeleneifrigen und tüchtigen Diener unserer hl. Kirche. R. I. P.

— Die römisch-katholische Kirchenkommission hielt am 13. Februar in Delsberg ihre erste Sitzung ab. Sie hat sich folgendermaßen konstituiert: Präsident Daucourt, Präsekt von Bruntrut; Vizepräsident Dekan Chevre in St. Ursanne; Sekretär Advokat Gigon in Münster. Die Kommission beschloß Prüfung der Frage der Wiederanknüpfung offizieller Beziehungen zwischen der Regierung des Kantons Bern und dem Bistum von Basel, ferner die Prüfung der Frage betr. Wiederherstellung der alten Pfarrgemeinden. Als Vertreter der kantonalen Kirchendirektion wohnte Präsekt Bochat der Sitzung bei, welche sehr kurz war.

Thurgau. Die katholisch-konservative Partei hat durch ein Manifest ihre Kandidatur Streng für den erledigten Nationalratsstuhl aufgegeben und die Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang freigegeben.

Baselland. Die römisch-katholische Kirchgemeinde Oberwil beschloß vor einigen Wochen den Umbau der alten Kirche nach dem Plane von Architekt v. Tugginer auszuführen. Am 16. Februar fand nun eine stürmische Gemeindeversammlung wegen des Kirchenbaues statt. Die Römisch-Katholischen erfochten einen glänzenden, großartigen Sieg gegen die Altkatholiken mit 114 gegen 44 Stimmen. Die Einwohnergemeinde tritt unentgeltlich und bedingungslos den Friedhof als Bauplatz an die römisch-katholische Kirchgemeinde ab. Die Stellung der Protestanten war freundlich.

Freiburg. Der freiburgische Klerus hat wieder zwei Mitglieder verloren, die Hochw. H. Pierre Joye und Jean Schmutz. Ersterer war Kaplan in Sciernes und wirkte seit 1848 als Priester im Kanton Freiburg. Letzterer starb im Alter von nur 47 Jahren und Professor in Guin, Pfarrer in Chervilles und zuletzt Kaplan in Dirlaret. R. I. P.

— Das Fastenmandat des Hochw. Herrn Bischofs von Lausanne und Genf, Msgr. Deruaz, behandelt das christliche Leben in der Familie.

Wallis. Das erste Fastenmandat des neuen Weibischofs von Sitten, Dr. Abbat, handelt von den Elternpflichten gegen die Kinder: Sorge für Lebensunterhalt, Erziehung, Unterricht und gutes Beispiel durch tugendhaften Lebenswandel.

Italien. Rom. Papst Leo XIII. empfing den Begründer der „Guild of Ransom“ (Verein zur Befreiung Englands), P. Fletcher, den frühern anglikanischen Pfarrer,

der mit zwei Vikaren und 200 Pfarrkindern zur katholischen Kirche übergetreten ist. Der Papst bemerkte, die Rückkehr Englands zur Einheit des katholischen Glaubens sei ihm eine ganz besondere Herzensangelegenheit, die ihn immer beschäftige. „Kann man denn“, rief er aus, „dem englischen Volke nicht begreiflich machen, daß Jesus Christus nur eine wahre Kirche gestiftet und zu seinem Stellvertreter den hl. Petrus und seine Nachfolger eingesetzt hat?“

Frankreich. Kardinal Richard hat den Frauen- gesang in den Kirchen von Paris, der sich trotz den kanonischen Vorschriften einzubürgern begann, als Solo und Chor, selbst bei Gottesdiensten privaten Charakters, wie Hochzeiten u. s. w. verboten. Der Grund hiezu ist in Mißbräuchen zu finden, die sich namentlich bei Mitwirkung berühmter Sängerninnen herausgestellt haben. In solchen Fällen wurde nicht selten die Ordnung durch die Menge der herbeiströmenden Zuhörer gestört, es fielen auch unpassende Bemerkungen und wurde sogar Beifall geklatscht.

Deutschland. Leipzig. Das **Beichtgeheimnis vor dem Reichsgericht.** Großes Aufsehen erregte im November v. J. die vor dem Schwurgericht in Mühlhausen erfolgte Verurteilung des Geistlichen Alphons Burz aus Eggisheim, früher Pfarrer in Niederglattstatt i. Els., zuletzt Pfarrer in Langnau (Kt. Zürich), wegen Meineids unter Zuhilfenahme mildernder Umstände zu 15 Monaten Gefängnis. Der Anklage lag folgender Sachverhalt zu Grunde. Am 16. Oktober 1893 war in Niedermagstatt der Ackerer F. Jos. Bilger gestorben. Pfarrer Burz, welcher den Verstorbenen während seiner Krankheit viel besucht hatte, hatte von demselben einen Zettel, der verschiedene Legate enthielt und im übrigen zu Gunsten der berechtigten Erben lautete. Unter den Legaten befand sich ein Vermächtnis von 10,000 Mark an die Kirche zu Niedermagstatt. Ein Erbe erstattete beim Gericht Anzeige, daß in dem Nachlaß drei Suez-Obligationen im Werte von 1250 Franken fehlten. Bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem Amtsrichter erklärte Burz: „er wisse nichts.“ Weitere Nachforschungen der Behörden ergaben, daß B. im Frühjahr 1894 die fehlenden Obligationen nach Paris geschickt und dort zum Verkauf gebracht habe. Die Staatsanwaltschaft nahm an, daß B. sich die Wertpapiere widerrechtlich angeeignet und den Eid wissentlich falsch geschworen habe. B. wurde in Langnau verhaftet und in das Gefängnis nach Mühlhausen ausgeliefert. Es wurde gegen ihn Anklage wegen Diebstahls und Meineids erhoben, die am 6. und 7. November v. J. vor den Geschworenen in Mühlhausen zur Verhandlung kam.

Der Angeklagte führte zu seiner Verteidigung an, daß er die Obligationen vom Erblasser erhalten habe zu einem Zweck, den er des Beichtgeheimnisses wegen nicht näher bezeichnen dürfe. Die vom Gericht vernommenen Sachverständigen bekundeten, daß der Angeklagte nach den kirchlichen Vorschriften berechtigt gewesen sei, zu sagen, er wisse nichts. Durch eine Zeugnis-Verweigerung würde er indirekt zugegeben haben, daß er etwas wisse, und das sei nach den kirchlichen

Vorschriften nicht zulässig. Der Angeklagte habe vielleicht unvorsichtig, aber durchaus bona fide gehandelt. -- Nichtsdestoweniger verurteilten die Geschworenen in Mühlhausen den angeklagten Priester.

Allein das Reichsgericht in Leipzig sprach Pfarrer Burz gänzlich frei von Strafen und Kosten. Rechtsanwält Hormann sagte in den Verhandlungen u. A. Folgendes über solche Fälle: „Die ganze katholische Theologie lehre, daß der Priester sagen dürfe: se nescire, er wisse nichts. In erster Reihe sei es ihm nicht als Mensch gesagt worden, sondern als Priester, als Stellvertreter Gottes. Die katholische Theologie nehme den Standpunkt ein, daß der Priester schon durch die Zeugnisverweigerung das Beichtgeheimnis offenbaren würde, und sie hält ihn, um diesem Dilemma zu entgehen, für berechtigt, zu sagen: se nescire.“

Litterarisches.

Die **Pädagogischen Blätter**, Organ der katholischen Lehrer- und Schulmänner-, wie des Schweiz. Erziehungsvereines, erscheinen seit Neujahr bei Eberle & Rickenbach in Einsiedeln und haben zum Chef-Redaktoren Hrn. H. Frei, alt-Sek.-Lehrer daselbst. Vor uns liegen die ersten 3 Hefte. Inhaltlich bietet jedes einzelne Heft viel und vielerlei, also jeweilige Abwechslung in reichhaltigster Weise. Für den Leser, der mehr nach wissenschaftlichen Erörterungen sucht, bürgen die Namen der Hochw. H. P. Dr. Gregor Koch in Einsiedeln, P. Magnus Rüng in Stans, Sem.-Dir. Baumgartner in Zug, Dekan Giffiger in Solothurn, von denen bereits gehaltvolle und zeitgemäße Arbeiten vorliegen. Speziell für die praktische Seite des Lehrerberufes sind die wohl durchgearbeiteten Lehrrübungen „der Apfel, die Biegung des männlichen Dingwortes“, „die Einführung in die Landkarte“, welche Arbeiten wirklich aus der Schulstube herausgewachsen sind und sehr viel Anregendes und Belehrendes bieten. Den schulpolitischen Teil kultiviert die Chef-Redaktion selbst in ergiebiger Weise, indem sie jeweiligen eine pädagogische Rundschau liefert, die sicherlich bleibenden Wert hat. Nebenbei stellen sich immer mehr Korrespondenten aus den verschiedenen Kantonen ein und sorgen dafür, daß die „Blätter“ ein pädagogischer Sprechsaal im vollsten Sinne des Wortes bleiben. Darum ist nur zu wünschen, daß die eifrigen Bemühungen einer strebsamen Redaktion und Expedition durch zahlreiches Abonnement von Seite der H. Lehrer, Geistlichen, Schulräte und Schulfreunde belohnt werden.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

Liturgisches.

Entscheidungen der S. R. C.

I.

Betreff des Lesens der hl. Messe fremder Priester in einer Kirche oder öffentlichem Dratorium.

Omnes et singuli sacerdotes, tam saeculares quam

regulares ad ecclesiam confluentes vel ad oratorium publicum, missas quum sanctorum tum beatorum, etsi regularium proprias, omnino celebrent officio ejusdem ecclesiae vel oratorii conformes, sive illae in romano, sive in regularium missali contineantur; exclusis tamen peculiaribus ritibus Ordinum propriis.

Si vero in dicta ecclesia vel oratorio, officium ritus duplici inferioris agatur, unicuique ex celebrantibus liberum sit missam de Requiem peragere, vel votivam, vel etiam de occurrenti feria, iis tamen exceptis diebus, in quibus praefatas missas rubricae missalis romani vel S. R. C. decreta prohibent.

(9. Decembris 1895.)

II.

Die approbierten Litaneien.

I. Quenam litaniae publice recitari valeant in ecclesiis, vel oratoriis publicis, vi Constitutionis Clementis Papae VIII. et decretorum quae ab illius successoribus Pontificibus promulgata fuere?

II. Utrum invocationes ad normam litaniarum in honorem sacrae Familiae, sacratissimi Cordis Jesu, Mariae perdolentis, S. Joseph, aliorumque sanctorum in ecclesiis vel oratoriis publicis recitari possint.

Resp. ad I. Litaniae tantum quae habentur in Breviario, aut in recentioribus editionibus Ritualis Romani ab Apostolica Sede approbatis.

Ad II. Negative.

(6. Martii 1894.)

III.

Die Litanie des heiligsten Herzens Jesu betreffend.

A sacra R. Congregatione expetitur fuit, utrum litaniae S. S. cordis Jesu, quae per decretum Pinalien .. quod circumfertur, quamvis a Sancta Sede approbatae non fuerint, permissae dicuntur, saltem extra functiones strictae liturgicae, recitari aut cantari possint in ecclesiis vel oratoriis publicis?

Eadem vero sacra Rituum Congregatio ad relationem infra scripti secretarii, re mature perpensa, respondendum censuit: Negative et cuilibet decreto contrario derogatum esse per subsequens generale decretum, datum die 6. martii 1894, quo prohibentur litaniae, nisi existent in breviario aut in recentioribus editionibus ritualis romani, ab Apostolica Sede approbatis. Atque ita servari mandavit.

Die 28. Novembris 1895.

Card. Aloysi-Masella, S. R. C. Praef.

Bemerkung. Im Dekret vom 6. März 1894 hat die S. R. C. die Rezitation der Litaneien der hl. Familie, des heiligsten Herzens Jesu, des hl. Joseph und anderer Heiligen im öffentlichen Gottesdienste untersagt. Man hatte nun das Dekret so interpretiert, daß man die Rezitation obiger Litaneien bei streng liturgischen Offizien unterließ,

aber für Andachten, Bruderschaften für erlaubt hielt. Durch das angeführte Dekret ist aber jede öffentliche Rezitation solcher Litaneien verboten und wir machen hiemit die Hochw. Herrn Pfarrer und die Präses von Bruderschaften und Vereinen aufmerksam, daß sie beim öffentlichen Gottesdienste nur die von Rom approbierten Litaneien gebrauchen sollen.

N. N.

Die bischöfliche Kanzlei Basel.

* * *
A V I S.

Der Hochw. Geistlichkeit wird das im Verlage der Universitätsbuchhandlung B. Weith in Freiburg (Schweiz) erschienene Buch: *Die christliche Familie im Kampfe gegen feindliche Mächte, Vorträge über christliche Ehe und Erziehung, nebst Anhang von Krankenbeten*, von Domkapitular G. J. Zug in St. Gallen bestens zur Beachtung empfohlen.

* * *
Bei der bischöflichen Kanzlei sind ferner eingegangen:

1. Für die Sklaven-Mission:

Von hl. Kreuz (Thurg.) Fr. 10, Gansingen 25, Ushusen 29, Buzau 41, Bündelhart 7. 50.

2. Für das heilige Land:

Von Uehlingen Fr. 8, Gansingen 12.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 22. Februar 1896.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1895.	Fr. Ct.
Uebertrag laut Nr. 6:	1293 87
Kt. Aargau: Wittnau, Piusverein	5 —
Kt. Basel: Baselstadt, von Ungenannt	200 —
Kt. St. Gallen: Haggenschwil (pro 1895)	128 28
K. Luzern: von W. R. C. „auf's Fest der hl. Agatha“	100 —
Pfarrei Rickenbach	55 —
Ballwil, Piusverein	15 —
(Als Vermächtnis der sel. Frä. Sal. B. sind zur Uebermittlung 200 Fr. für ein Kirchenfenster in Binningen und 300 Fr. an den Altar in Schaffhausen zugestellt worden.)	
Kt. Schwyz: Gerzau (pro 1895)	197 10
Kt. Solothurn: Maria-Stein	10 —
Kt. Tessin: aus Lugano und Mendrisio	71 90
aus dem Distrikt Blenio	18 —
(beide Sendungen verspätet pro 1895)	
Kt. Zug: Vermächtnis von sel. Frau Kapitän	
Manette Weiß in Zug	250 —
Kt. Zürich: Missionspfarre Uster (pro 1895)	40 —
	<hr/> 2384 15

Der Kassier: J. Düret, Propst.

Reklamationen betr. die Expedition der „Kirchenzeitung“ wolle man gefälligst jeweilen sofort an die Druckerei „Union“ richten. Auch bitten wir wiederholt um die Angabe von allenfalls notwendigen Korrekturen an der Adresse.
Buchdruckerei „Union“.

Der hohen **Geistlichkeit** und den **Priester-Seminarien** empfehle ich mein Fabrik-Lager in **Schwarzen Tüchern** für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter. **Schwarzen Satins** für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter. **Schwarzen Merinos doubles** für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter. Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.

Muster umgehendst franko! (1152)

F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Vier heilige Zeiten. Kanzelvorträge für Advent-, Fasten- und Osterzeit, Pfingsten und Kirchweih, gehalten bei St. Ludwig in München von Dr. theol. Franz Klagen. 8°. 224 Seiten. Preis brosch. Fr. 2. 70, in Halbfranz gebunden Fr. 4. 70.

Ueber Klagen's Predigten urteilt Professor Dr. Keppler in der litter. Rundschau: „All seine Reden zeugen von eigenem Meditiren, selbständigem Anfassn und Bearbeiten der christlichen Thematik; er hat seinen eigenen rednerischen Stil, markige Sprache, lebendige Entwicklung, reiche Illustrationsmittel. — Der Kritiker fühlt sich freudig in seinem vollen Rechte, diese Kanzelvorträge besonders als Fundgrube trefflicher Gedanken allen Predigern zu empfehlen.“

Repetitionsbüchlein. Ein Beitrag zur Katechismusfrage. Kl. 8°. Drei Teile in einem Bande. (Gleichzeitig das 14., 15. und 19. Bändchen der „Katechetischen Handbibliothek“). Kl. 8°. 180 S. Preis brosch. 70 Cts., in einfachem Einbände 80 Cts., in Ganzleinwand geb. Fr. 1. 10.

Ueber das Repetitionsbüchlein äußert sich in der „Augsburger Postzeitung“ ein langjährig erfahrener Katechet: „Das Repetitionsbüchlein hat mir mit seinem 1. Bändchen gar frohe Hoffnungen auf einen guten, bedeutenden Fortschritt in der Lösung der brennend gewordenen Katechismusfrage erweckt, mit seinem dritten, neu vorliegenden Bändchen hat es diese frohen Hoffnungen vollauf befriedigt. Das Büchlein ist mehr geworden, als was sein Name besagt; es dürfte kühnlich als die Grundlage eines Schul- und Volks-Katechismus bezeichnet werden, wie man ihn braucht und wie man ihn seit Jahrzehnten sucht.“

Um die weiteste Verbreitung bezw. eine Benützung des Büchleins als Unterrichtsmittel zu ermöglichen, haben wir den Preis für das vollständige Büchlein außerordentlich ermäßigt.

Kröll, Jos., Raph., Kreuzdorn und Sionsrosen. Kanzelreden für die heilige Fastenzeit. Zweiter Halbband. 8°. 352 S. Preis brosch. Fr. 3. 35. — Preis des ganzen Bandes (672 S.) brosch. Fr. 6. 70, in Halbfranz geb. Fr. 9. —

Mit vorliegendem zweitem Halbbande ist das neueste Predigtwerk des berühmten Kanzelredners abgeschlossen und erscheint derselbe gerade noch rechtzeitig, um für die Fastenzeit verwendet werden zu können. Bekanntlich zählen Kröll's Predigten zu den besten homiletischen Leistungen der jüngsten Zeit, was auch schon aus der günstigen Aufnahme des ersten Halbbandes dieser Passionspredigten ersichtlich war. 16

Für den Märzmonat.

Arebs, P., **St. Josephsbüchlein**, 18. Auflage. Gebunden Fr. 1. —
 Arebs, P., **Märzblüten**. 31 Blättchen. Preis 20 Cts.
 Arebs, P., **Begrüßungen des heiligen Joseph**. Preis 25 Cts.
 Aneipp, Pfarrer, **St. Josephs-Monat**. Gebunden Fr. 1. —
 Saintain, P., **Andacht zum heiligen Joseph**. Gebunden Fr. 1. —
 Toussaint, **St. Joseph hilft!** 3. Aufl. Gebunden Fr. 2. — und teurer.
 Brix, **Heilighenkranz zu Ehren des heiligen Joseph**. Gebunden Fr. 1. 60.
 Pflugbeil, P., **St. Thomasbüchlein**. 3. Aufl. Gebunden 90 Cts.
 Seeböck, P., **Gertrudsbuch**. Gebunden Fr. 2. —

15

N. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen. i. W.

Ein Registerbuch

enthaltend 25 Bogen **Taufregister**, 25 Bogen **Erstkommunikanten-Register**, 25 Bogen **Che-** und 25 Bogen **Toten-Register**, solid gebunden, können wir zu herabgesetzten Preisen erlassen.

Buch- & Kunst-Druckerei „Union“, Solothurn.

Druck und Expedition der Buch- und Kunst-Druckerei „Union“ in Solothurn.

Wieder zu besetzen

die Kaplanei Risch, Kt. Zug. Verpflichtungen leicht. Fixes Einkommen 900 Fr. Eignet sich für einen ältern, aber noch rüstigen Geistlichen. Anmeldungen nimmt entgegen 13²

das Pfarramt:
 Cl. Zürcher, Pfarrer.

Orgel

wegen Abbruch der Kirche sehr billig zu verkaufen. Noch gut erhalten, 10 Register und solider neuer Blaszalg. Zu erfragen bei der Expedition. 8³

Samuelk gebrauchte Briefmarken der Schweiz und fremden Ländern, selbst die allgeringsten, für Erziehung armer Knaben, die zum geistlichen Stande berufen sind. Schöne religiöse Andenken werden als Anerkennung gegeben. Sendungen und Informationen adressiere man an Hochw. Rektor der Schule Bethlehem, Luzern. (S. 90 S.) 713

Weihrauch

einkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfischen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung.

C. Richter in Kreuzlingen, Ct. Thurgau.
 Apotheke und Droguerie.

Unübertreffliches Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältung

von Balth. Amstalden in Sarnen.

Dieses allbewährte Heilmittel erfreut sich einer stets wachsenden Beliebtheit und ist nun auch in folgenden Depots vorrätig:

Schiefle u. Forster, Apotheker in Solothurn,
 Otto Suidter u. Cie., Apotheker in Luzern.
 Mosimann, Apotheker in Langnau (Kanton Bern).

Preis einer Dosis Fr. 1. 50. Für ein verbreitetes lange angestandenes Leiden ist eine Doppeldosis zu Fr. 3 erforderlich.

Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten des In- und Auslandes können bei Unterzeichnetem auf Wunsch eingesehen werden.

Der Verfertiger und Versender
 B. Amstalden in Sarnen
 111¹⁰ (Obwalden). S2125Lz.